



III. 103. 3.

(cat. 3, 209.)



Sächsische
 und
Schwarzburgische
ACTA
JUDICII POSSESSORII,
 Wegen der Steuer und anderer
 Landes-, Hoheits-, Jurium,
 Nebst
 Einigen Sächsis. Special-**E**rmordungen/
RATIONE
Mrenstadt / **M**eißernburg / und **M**ilau.

Anno 1711.

1221

Kreytz. 23.

Graff Günthern / Johann Anthon / Wilhelm und Albrechten / Grafen zu Schwarzburg ic. Und S. Churfürstl. Durchl. auch Herzogen zu Sachsen / Herrn Johann Friedrichen und andern / wegen der Steuer und des Franckenhaußl. Schiefer-Bergwercks ausgesprochen worden / in jenem / daß Schwarzb. solle in 3. Monaten beweiffen / mit Vorbehalt des S. Gegenbeweiffes. In diesen aber / daß S. antworten solle / fol. 2. 3. Die Verfassung / wie Beweiß und Gegenbeweiß vor 3. Commissarien verführet / und darauff verfahren werden solle / ist d. 4. Decembr. 1564. auffgerichtet. fol. 3.

Anno 1565. d. 16. Febr. sind Commissarii vor 3. Notarien zu Abhörnung der Zeugen und Aufschreibung derer Documenten von Bevollmächtigten derer 2. Niedergesetzten beehdiget worden f. 16. seqq.

Eodem werden die Schwarzb. Probatiorial- Articuli cum Directorio übergeben f. 19. seqq. aber cum protestatione, aus dem possessorio retinenda sich nicht setzen zu lassen / und daß dasjenige / was das Petitorium betrifft / nur obiter & accessorie, und nicht principaliter solle angebracht seyn. Directorium f. 31.

Anno 1565. d. 2. Maj. wird Terminus productionis gehalten / fol. 48. seqq.

Die Churfürstl. und Fürstl. Sächßl. Interrogatoria auff die Schwarzb. Beweiß-Articul. f. 54. seqq.

Nahmen und Berehdigung derer Zeigen f. 72. Productio Documentorum fol. 73. seq. Lehn-Brieff Königs Friedrichs über Schwarzburg / Königsee. 1442. f. 74. Innhalt / daß die Graffen von Schwarzburg die Stadt zu Königsee mit Waldbahn / Fischereyen / Bergwercken / Zöllen / Münzen / Gerichten / Dristen und Niedersten / Wönnen und Weiden / und mit allen deren Zugehörnung nichts ausgenommen / und die Vogtey über das Closter Pauli Cella: Item die Vestre Ehrenstein / vor uns und den Reich zu rechten Mann-lehn haben. (a)

Lehn-Brieff Caroli V. über Schwarzburg / Königsee / Blauenburg und Leutenberg. Item ein Holz / genennet das Schlüsselholz bey Franckenhause de Anno 1554. fol. 76. b. seq.

Lehn-Brieff Ferdinandi I. über die Strassen in der Herrschafft Schwarzburg / in Gesambtschafft mit Graffen zu Hohenstein de Anno 1559. fol. 87. b. seq. (d)

Fol. 84. beziehet sich Schwarzburg auff die güldene Bulle / de Anno 1356. darinnen sie vor Reichs-Graffen gesetzt und gehalten wurden. (b)

Fol. 85. Attestatum des Kaysersl. Secretarii, daß die Graffen von Schwarzburg vor alters in der Reichs-Matricul zu befinden / und noch auff die Reichs-Tage erfordert wurden. (c)

Caroli V. Imper. Erforderung der Graffen zu Schwarzburg zum Reichs-Tage nach Regensburg 1540. f. 86. Ferdinandi I. nach Augsburg 1559. f. 90. & Caroli V. 1547. f. 92. b. Ejusdem 1543. fol. 79. (d)

Lehn-Brieff Bertholdi Churfl. zu Maynz über Schloß und Städte / (e)

re / Sondershausen / Straußberg / und Keila / de Anno 1499. f. 112.

(f) Lehn-Brieff Land-Graff Friedrichs zu Thüringen / über Franckenhausen / Greiffen / Klingen / Arnßberg / dann Arnstadt / Jim / Heringen / Keibra / von Uns und unsern Fürstenthum Thüringen zu Lehn empfangen / de dato 1440. am Montag nach Lætare in Gotha f. 109.

Lehn-Brieff Herzog Morizen über Franckenhausen / Arnßberg / Heringen / Keibra / Niederkeila / in unsern Fürstenthum Thüringen gelegen / 1542.

Ejusdem Lehn-Brieff 1542. über Klingen und Greiffen. Item die Helffte des grossen Zolles zu Franckenhausen / sambt der Regierung des Salzwercks / und jenes alles zum Fürstenthum Thüringen gehörig. f. 114. seq.

Lehn-Brieff Herzog Johann Friedrichs II. Johann Wilhelms / und Johann Friedrichs III. über Arnstadt / Plauen / und Jim / sambt der Voigtey des Closters daselbst / im Land-Graffthum Thüringen gelegen. 1556. fol. 29.

D. (9.) 4. Quittungen der Lager = Städte wegen erlegter Reichs-Steuren f. 120. seq.

Nürnberg	129. fl.	Anno 1561.
Frankfurth	600. fl.	= = 1557.
Nürnberg	168. fl.	= = 1526.
Speyer	20. fl.	= = 1526.

E. (g) Käyser. Monitoria an Schwarzburg / ad solvendum Reichs-Anlagen. f. 123. und zwar 1558. zu Türcken-Hülffe / zu 8 doppel-Monaten auff 14. zu Noß / und 45 zu Fuß angeschlagen / facit 5568. fl. (2.) Ferdinandi 1543 zu Türcken-Hülffe. (3.) Ejusdem 1568. zu Türcken-Hülffe. Bau-Geld und Franz. Legat. f. 13. seq. (4.) 1561. Ferdinandi zu Bau-Gelde fol. 133. 134. seq.

F. (h) *Instrumentum Cassationis* des Brieffs des Raths zu Arnstadt / daß sie denen Graffen keine Steuer geben wollen / ausgestellet Churfürst Johann Friedrichen Anno 1546. geschehen und zurücke gegeben 1554. in des Schöffers zu Gotha Johann Eobers Behauptung. f. 140.

G. (i) Sächsis. Revers, Herzog Wilhelms / 1475. über den empfangenen halben Jahres Zins / daß selbiger von der Graffen Lehn (welcher Familien alle genennet werden) nicht von rechts wegen und alter Gewonheit / sondern aus guten Willen gegeben. f. 145.

H. (k) Vertrag von Churfürsten zu Sachsen / Friedrichen / Johann und Georgen / zwischen Graff Günthern / Senior, und Graff Günthern / Junior. wegen Väterlichen Testaments und Unterhalts / dadurch dieser auff Keila vertheilet / und dabey Steuer und Bethe Graff Günthern Senior. vorbehalten worden. 1489. f. 147. Ber.

Vertrag Churf. Johann Friedrichs / zwischen Graff Günthern zu Schwarzburg / und der Fr. Gräffin zu Arnstadt / 1543. f. 151. seq. da der Gräffin Catharina / geb. Gräffin von Henneberg / Rudelsstadt und Blanckenburg zum Leibgedinge bleibet / doch Graff Günthern der Waldgedinge / Holz-Kauff / Steuer und Zehenden oder Trancfsteuer in solchen beyden Nemtern vorbehalten werden.

I.

(1)

Kundschaft des Stadtschreibers zu Arnstadt / wegen gelieferter Schagung der Graffen zu Schwarzburg. f. 155. Als Anno 1525. 1526 & 1531. so auch dem Schwarzbl. Einnehmer wäre geliefert. Diebst Graff Günthers Ausschreiben darzu / und seiner Quittung. f. 156.

M.

Anno 1522. hat Graff Heinrich eine Türcken-Steuer wieder empfangen / f. 157. b. Türcken-Hülffe 1533. f. 159. dergleichen 1542. 43. 47. f. 160. Item Fräulein-Steuer fol. 160. zu gemeinen Pfennig 1552. und zur Türcken-Hülffe 1556. f. 161.

Stadtschreiber zu Franckenhause / giebt Nachricht von Anno 1500. daß aus guten Willen zu Schulden / und 2. Frei. Ausstattung auff 10. Jahr jährlich 1000. fl. verwilliget. Dazu ihnen der Graff hergegen einen Anfsatz auff Wein und das Salz gewilliget. f. 165.

N.

Anno 1534. hat Franckenhause denen Graffen 1000. fl. dann 1200. fl. von zehenden an Getränke / auch 1535. und folgende Jahre bis zu Tilgung der Schulden jährl. 1500. fl. gewilliget / gleichfals gegen den Zehenden des Getränkes. f. 166. 167.

Anno 1538. Jährlich 2000. fl. auff 6. Jahr Graff Günthern f. 168. und 1542. die Türcken-Hülffe. f. 176.

Anno 1550. den Zehenden von Getränke gewilliget / bis die Jahr-Renthen / so 27000. fl. betragen / abgelegt / doch gegen Reversalien / sie hierinne damit weiter nicht zu beschweren / und NB. aufer Reichs-Steuer von ihnen nichts zu fordern. f. 170. 171.

Anno 1552. & 1557. Türcken-Hülffe t. 172. b. Stadt Sondershausen hat gegeben 1458. einen Zehenden / und Anno 1500. Steuer f. 174. b. & f. 175.

(o)

NB. In diesen Reversalien gedenket Graff Heinrich / daß Er viel Nachreisen dem Landes-Fürsten hätte thun müssen / auch solches zu Fräul. Ausstattung begehrete. f. 176.

Stadt Greiffen hat gegeben 1523. Graff Günthern 100. fl. zur Steuer und Hülffe. f. 179. 1542. Türcken-Steuer. 1544. dergl. t. 180. dergl. 1552. & 1557.

(p)

Stadt Ilm hat gegeben 1542. Türcken-Steuer 1546. & 1549. Römer M. und Baugeld. 1550. Fräul. Steuer. 1552. Türcken-Steuer. 1557. dergl. f. 184.

(q)

Lehn-Revers Herzog Morizen 1542. auff die Erbhuldigung zugleich dahin mitgerichtet / daß diese denen Graffen an denen Lehn-Schafften und Freyheiten / so sie von andern Lehn-Herren haben / keinen Abbruch bringen solle. f. 186.

(r)

B

Lehn:

Lehn-Revers Churfürst Johann Friedrichs über Arnstadt / Jm/
Mauen und Käffernburg. 1543. fol. 187. seq.

Lehn-Revers Churfürst Morizen über Arnstadt ic. dem vorigen
gleich Anno 1548. fol. 189.

Dergleichen Revers von denen 3. Fürstlichen Gebrüdern / Herzogen
zu Sachsen. fol. 190.

Die 1. Inhibition Churfürst Augusti und Herzog Johann Friede-
richs / keine Steuer zu heben / weder auff Sächss. noch andere Lehn / wel-
che in den Chur- und Fürstenthum liegen / weil ihnen solches nicht / son-
dern ihnen aus Landes Fürstlicher Hoheit gebühre / Anno 1562. fol.
192. 193

Item Inhibitio an die Stände / die Steuern nicht zu geben / son-
dern sich damit an Sachsen zu halten / als Landes Fürsten. fol. 195.
Anno 1562.

2. Inhibitio mit Beziehung auff die vorige an die Grafen / und
an die Städte sub doppelter pen. f. 200. 201. 202. seq.

Instruktion was die Grafen von Stollberg und Mansfeld/bey Her-
zog Johann Friedrich II. diesfals anzubringen. Allwo wird angezogen/
daß wegen obliegender Beschwehrung die Schwarzb. Unterthanen
nicht aus Nothzwang / sondern freiwillig dem alten Herkommen ge-
mäß / und ohne Unterscheid ihrer Lehne / etwas gewilliget / bitter da-
hero Cassation der obigen Inhibitionen / f. 205. seq.

Dergleichen thun auch bey Chur-Sachsen / Graf Albrecht / und
Georg von Stollberg / mit den Grafen von Hohenstein und Grafen von
Mansfeld. fol. 208.

Die Relationes darauff / und daß die Resolutiones nur wären
Dilatoriae gewesen / nemlich im Chur- und Fürstl. Hause Sachsen davon zu
communiciren. f. 208. seq. 209. & 210. Chur- und Fürstl. Sächsische
Schriftliche Antwort / besteht in Behauptung derer vorigen Inhibi-
tionen. f. 112. seq.

Die Zeugen verhöhr / f. 216. seq. worinne stehet / daß Schwarz-
burg und Gleichen Churfürst Johann Friedrichen die Erbhuldigung
geleistet / und zu solchem Ende nach Gotha beschieden worden sagte Test.
J. Fr. von Wangenh. f. 219. Melchior von Wechmar als ein Gleichheif-
fer Diener / hätte in aller Grafen Nahmen geredet. Anno 1552. auff
den Land-Tage zu Saalfeld / hätten Gleichen / Kirchberg Reichling /
als die in den Goth. Creysß gehört / dem Churfürsten Joh. Fried-
rich eine Steuer zum gratulation - Gelde gewilliget. f. 224.
und Friedrich von Wangenheim sey selber Einnehmer derselben gewe-
sen. f. 224. b.

Vol. III. & Vol. IV. Aa. Naumb, wird der Chur- und Fürstliche
Sächsische Gegenbeweis geführt / und zwar in Vol. 3. per Documen-
ta Dresdensia 1750 zu Wittenberg in den Gemeinsh. Archiv gelegen
aus welchen ich 1750 nur will melden Graf Günthers Re-
vers. über Paulin Cella / darinnen Churfürst Johann Friedrich
Landes-Fürst und Ober-Schus-Herr genennet wird / f. 124.
in

in dessen Fürstenthum dies Stifft gelegen und befreyet / es reversiret sich auch der Graff ihn davor jederzeit zu erkennen. 1543. f. 129. & 1556. f. 132. seq. Item Graff Günthers beschehene Erforderung und dessen Erklärung / daß er Churfürst Johann Friedrichen 1. Fahnlein wohlgestaltler Knechte mit 40. Pferden schicken wolle / entschuldigte darben / daß er jezo nicht stärker kommen könne / denn er von Herzog Moritzen auch erfordert worden wäre. Wolte aber auch auff weiteres erfördern / mit seinem Leibe kommen / und alles Vermögen mit auffsetzen. V. III. fol. 144. und lestens den Extract aus der Tuchscharer Ordnung 1545. darinnen Arnstadt und Dhedruff auch unter der Sächsl. Hobeit zu dem Gotthischen Creyße ist gesezet worden. V. III. fol. 146. Warum will denn Arnstadt jezo keine LL. Publicas von Sachsen-Weimar agnosciren und annehmen? unter dessen Creyß und Fürstenthum selbiges doch anjezo auch gehöret. Item Anno 1542. & 1552 sind auff Land-Tagen von denen Ständen zu Weimar und Saalfeld Steuern gewilliget / da die Grafen Steuer zu Arnstadt bey Graf Günthern deponiret / und hernach auff Jethershausen / und ferner nach Weimar getreffert worden. C. Gegend. Artic. 70. 71. 72. f. 179. Aber in Vol. IV. wird der Sächslische Beweis geführet per Documenta aus den Weimar. Archivo, und werden zugleich die übrige Zeugen abgehöret. anno 1568.

Anno 1570. folget in possessorio das Naumburgl. Laudum, in welchen die Land-Steuer Schwarzburg abgefprochen / und die Fräulein-Steuer mit den Sondershäuserl. Schiefer-Bergwerke ganz übergangen / aber die possession l. qf. der Reichs-Steuer / zusambt der Trandsteuer NB. als ferne diese hergebracht / ist Schwarzburg zu / aber auch die Herzoge von Sachsen / als Landes-Fürsten erkennen worden. Weilen aber beyde Theile sich in gewisser mase durch dieses Laudum haben graviret befunden / so haben sie davon an das Käyserl. Cammer-Gerichte zu Speyer appellaciones eingewendet / allwo sie biß daro rechtschändig seyn. Inzwischen erscheinet aus denen obigen Schwarzburgischen probatorialibus in allen so viel / daß sie specialiter in Causa arnstadiensi denen Herren Herzogen zu Sachsen keinen Schaden bringen. Denn:

Nun folgen die Sächsl. jetzige Remarquen.

Die Lehn-Brieffe über die Käyserl. Lehn-Lande / als Schwarzburg und Königsee / gehören hieher gar nicht.

Der Schwarzburgl. Reichs-Grafen Stand / und die Landfiscerey/respectu derer Sachsen-Weimar in Fürstenthum-Weimar gelegenen / und von demselben Fürstenthum zu Lehn gehenden Lande / können in gewisser mase schon besammten stehen. Denn gleichwie / nach dem Ausspruche Christi / Gott und der Käyser / daß jedem das seinige gegeben werde / füglich besammten stehen: Also kan es auch mit den Schwarzburgl. Reichs-Grafen oder Fürsten-Stände gegen Sachsen-Weimar zugehen. Allermaßen hiebes wohl zu merck sein

will / daß da Schwarzburg lange vor der aur. Bulla Caroli IV. (1. nemlich schon anno 1126. und Anno 1130. dem Land-Graffen zu Thüringen Ludwig / von dem Käyser Lochario war überwiesen und untergeben gewesen: (2.) Da Schwarzburg schon anno 1249. juratō zugesaget hatte: Illustrem Principem Henricum, Marchionem Misnensem, habebimus pro Verō Domino nostro & Landgravio Thuringia. (Von dessen potestāt und autoritāt / die über alle und jede so in der Provincia gewesen sich erstreckt hat / sowohl Lehmannus in Chron. als auch t. r. ff. de Officio Præsidi. & t. c. de Rector. Prov. gelesen werden können / und zum wenigsten dergleichen potestāt ja nothwendig auch Marg-Graff Heinrichen durch solches pactum von ihnen muß seyn eingestanden worden.) (3.) Da Käyser Ludwig Bavarus Anno 1323. die ganze Land-Gravischafft zu Thüringen / mit allen Würden und Ehren / wodurch Superioritas territorialis notoriē denotiret wird / förmlich hat verliehen: Zu welcher Land-Gravischafft auch danahls schon die Grafen von Schwarzburg gehörig / und darinnen angeessen gewesen seyn / und da Schwarzburg (4.) schon vor der aurea Bulla die Landsäßige Stadt und Ambr Arnstadt von dem auch Landsäßigen Grafen von Käffernburg zur einen Helffte anno 1306. und die andere Helffte Anno 1332. von dem auch Landsäßigen Abte und Convente zu Hirschfeld hatte abgekauft / mithin sich dadurch auch schon Landsäßig und subiect gemacht hatte: So kan auch die nur gemeldte aurea Bulla und der darinnen gemeldte Schwarzburgische Reichs-Graffen-Stand anders nicht / denn bloß in terminis habilibus, mithin salvo Jure Dominorum Territorii, salvage superioritate Landgraviorum Thuringia, Ducumque Saxonie, verstanden und angenommen werden.

(c) Aber hier wird Arnstadt, Käffernburg und Plauen / nicht gedacht. Noch ist auch wegen dieser Dörter die Berufung auff die Reichs-Läge geschehen / sondern wegen der Reichs-Lehne.

(d) Kan wohl geschehen seyn / wegen der obgedachten immediaten Reichs-Lehne / aber wie ich schon erwehnet habe / nicht wegen derer Sächsl. Lehn- und Städte / Arnstadt / Käffernburg und Plauen / dies Document gehöret auch gar nicht ad causam Arnstadiensem.

(e) Diese Sächsl. Lehn-Brieffe sind vielmehr Schwarzburg-Arnstadt zuwider per verba: In unsern Fürstenthum Thüringen gehörig. Und noch deutlicher: Zu unsern Fürstenthum Thüringen gehörig. Quo probato fundata est Jurisdictio des Landes-Fürsten tam in personas quam in res territorio inclusas. Und am aller deutlichsten per verba Sächsl. Lehn-Brieffe: Von unsern Fürstenthum Thüringen zu Lehn hergebracht. Ex quo apparet, daß Arnstadt sey eine particular vom Toro des Fürstenthums Thüringen und anezo Weimar. Dahero auch die possessorum vor denen Sächsl. Land-Gerichten stehen und recht nehmen / wie auch zu denen Sächsl. Land-Lägen convociret werden / wodurch zugleich die Schwarzburgl. distinctiones inter esse in Territorio, sed non esse de Territorio fürhlich re- fütiret wird. Nicht weniger sind aus denen Weimarl. und Schwarzburgl. Lehn-

Lehn-

Lehn-Brieffen de Anno 1684. wohl zu annotiren die Worte: mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten die benantē unsern Lehnstücken verwand und anhängig / auch sonst redlich hergebracht sind. Atqui in Thüringen oder Sachsen ist denen Landsässigen Lehnen keine Superioritas territorialis verwand und anhängig / sie ist auch von Schw. Arnstadt niemahls redlich hergebracht / i. e. legitime nie præscribiret / noch auch dergleichen Præscriptio legitima in Actis je erwiesen worden. Ergo kan auch Schwarzburg-Arnstadt in sothanen Lehnstücken / Arnstadt Käffernburg und Plauen / Superioritatem territorialem (wenn gleich sonst Jurisdictionem omnimodam, aber auch nicht privativē, sondern nur subordinatē,) mit Grunde Rechts nicht prætendiren.

In allen diesen Documentis wird von Arnstadt / Käffernburg und Plauen / kein Wort gedacht. Daher auch die Käyserl. Monitoria einig und allein auff die Schwarzgbl. Reichs- und Käyserl. immediate Lehn-Lande zuverstehen seynd / consequenter sie ad Causam Vinarientem gar nicht gehören.

Hierbey aber hat Schwarzburg mit Stillschweigen übergangen das Schreiben, worinn vorher un antefactam Cassationem sich Schwarzburg reverkiret hat / daß solche Cassatio keinem Theile an seinem Rechte solle schädlich seyn / welches ist befindlich in denen Naumburgl. Actis, Vol. IV. fol. 146.

Hier wird gelten müssen die bekandte Philosophische Distinction inter Tunc & Nunc. Denn bey den alten Zeiten / da im H. Röm. Reiche eine solche Kriegs-Versaffung war / daß die Gräffen und Herren nur bey der Heer-Folge mit ihren Leuten sich einfunden / und selbst verpflegen mußten / da war freylich die Steuer keine Schuldigkeit / damit nicht ein doppeltes onus denen Ständen und Unterthanen zuwüchse / aber Nunc, und da der Status atque modus belli im Heil. Röm. Reiche jeko ganz geändert / die Heer-Folge ganz eingestellt / und statt derselben die Selbstwerbung / mithin dazu die Kriegs-Steuren tam per Recessus Imperii, quam per Universalem Imperii consuetudinem, von allen und jedenes Landes Fürsten eingeführet sind: Quo jure mag doch Schwarzburg-Arnstadt in solcher Weise / da die Heer-Folge cessiret / das Surrogatum davor / sc. die Steuern dem natürl. Erb-Herren und Landes-Fürsten wohl verweigren / oder sich deshalb noch auff die alte Reverte beruffen können? die doch vigore Clausulæ: Rebus sic stantibus, scilicet propter mutatum Imperii statum jeko handgreifflich nichts mehr gelten können.

Die Worte dieses Verrags lauten nicht purē sondern hypotheticē, & non dispositive. Würden Steuern gegeben / h. e. wenn dies geschiehet / so soll sie der regierende Graff (i. e. die andern aber nichts davon) bekommen / genießen / und zu des Landes besten mit anwenden / deshalb auch berechnen. Atqui das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gestehet Schw. keine Steuern oder Bethe / Ergo kan auch der Regierende Schwarzburgische Graff dergleichen nicht empfangen / genießen / und berechnen. Die bloße Chur- und Fürstliche Sächsische Autorität oder Confirmation / derer obigen Vergleiche / hält ohne dem in sich die Weltbekante Clausulam: Salvo Jure nostro atque Tertii, daher ist auch in einer so hochwichtigen Landes-Hoheit Sache tacitus consensus zu einem immerwährenden Präjudiz des Landes-Herrn / nicht zu erzwingen / noch auch vor sufficient in Rechten zuhalten. Letzlich redet der Vergleich sub lit. (1) nicht von Arnstadt Käffernburg und Plauen / sondern

(g)

(h)

(i)

(j)

(k)

(l)

(m)

bern nur von Rudelsstadt und Blankenburg / die keine Sächsishe oder Weimarische Lehn-Lande sind.

(m)

Dieses ist de facto, und gleichfals zu der Zeit geschehen / da noch die Heerfolge an Sachsen ist präcirt worden / welche aber nunmehr o gang cesirt / und daher auch die statt solcher Heerfolge eingeführte Steuern dem Fürstl. Hause Sachsen von Arnstadt wollen entzogen werden / welches ob es recht und billig sey / ein jeder judiciren kan. Zumahl da reprobando ist dargethan / daß Sachsen Anno 1542. & 1552. auch wegen Arnstadt die Graffen-Steuer eingehoben habe / vid. Art. Repr. 70. 71. 72. fol. 879. und zwar publice bewilligte. Imo da Schwarzburg Arnstadt / als ein Landsage / die Steuern mehr nicht / als in Anno 1525. 1526. & 1531. und dieses nur vor sich ganz clandestine, mithin absque ullo titulo eingehoben haben soll / hingegen aber Sachsen / als roties quoties agnoscirter Landes-Fürste / eben dergleichen Extra-Steuren / und zwar auff vorhergegangene Landes-Bewilligung gesambter Stände einige Jahr hernach / nehmlich in Annis 1542. 1552. & 1555. aus selbst eigenen Gräfflichen Händen hat empfangen / mithin possessionem novioem / und darnebenst titulum iustum, scil. die publice Bewilligung sämptlicher Land-Stände / vor sich gehabt / so erwege jederman (1.) vor wen doch bey solchen Umständen in possessorio, quoad passum Steurarum, zutentioniren sey? (2.) Ob nicht / bey solchen aus dem Schwarzburgischen Beweißthume selbst und denen ganzen Actis erscheinenden klaren Umständen / zumahl auch um des Publici und der Landes-Ruhe willen / vielmehr in Peritorio zu sprechen sey? und ob (3.) solcheractia / da die angefangene Schw. possession de Anno 1525. 1526. und 1531. bald darauff in Annis 1542. 1552. & 1555. und durch die selbst eigene und Landes-Fürstliche Steuer-Erhebung ist ipso facto interrumpirt / auch bald hernach in Anno 1561. & 1562. der Gerichtliche Process erhoben / und dieser bis hieher continuiret worden / Schwarzburg der Exception praescriptionis immemoralis sich auch nur unter dem allgeringsten Scheine Rechts zubedienen vermögend sey? wovon in sine dieser Anmerkung noch etwas weniges soll angeführet werden.

(n)(o)(p)

Frandsenhausen / Sondershausen / Greiffen und Jlm / gehen Sachsen-Weimar auch nichts an.

(q)

(r)

Und hiebey bleibt es / ratione derer auswärtigen oder andern Lehn-Herren / bis dato noch / aber dadurch wird die respectu derer Fürstl. Weimarischen Lehn-Lande präcirt Huldigung / welche S. K. M. zu Arnstadt kaum anno 1684. dem Fürstl. Hause Weimar haben abgelegt / nicht im geringsten Stücke aufgehoben / sondern vielmehr durch die obige Excepcion derer auswärtigen Lehn bestätigt und befestiget. Was sein Seine Hoch-Fürstl. Durchl. zu Weimar nur verlangen / daß ihnen der Effect eines natürlichen Erb-Herren und Landes-Fürsten über Arnstadt / Rössernburg und Plauen / so lange bis die gegentheilige Freiheit und Exemption legitime probiret sey / gegönnet / gelassen / und sie daran von Schwarzburg-Arnstadt weiter nicht turbiret werden möge. Allermaßen ja sonst die Formalia der Huldigung: alles thun und lassen / was andern treuen Unterthanen gegen ihren Erb-Herren und Landes-Fürsten eignet und gebühret / mit der bisherigen und fast beständigen opposition von Arnstadt aus / nicht würden zu conciliren sjen. Absonderlich / da Schwarzburg hat vor

langt

längst die Eächsl. Hoheit judicialiter beandt / mit folgenden Wor-
 ten: Schwarzbgl. Anwald ist nicht in abrede / daß seine Herren Princi-
 palen die Chur- und Fürsten zu Sachsen certis conditionibus NB. (wo-
 von doch in dem Erb-Huldigungs-Eyde nicht ein Jora siehet / sondern
 der Gehorsam in allen gleich andern Unterthanen versprochen wird) Vor
 ihre Superioren / und Landes-Fürsten recognoscirten / auch vor ihnen
 ratione Domicilii zu Recht stunden / Item vor sie appellirten / auch auff
 denen Land-Lägen erschienen / darzu nicht allein die Lehns-Pflicht / son-
 dern auch die Erb-Huldigung præstiren / dessen allen ist Anwald
 mit dem Gegentheil einig / daß sie aber nicht mehr Grafen des H.
 Röm. Reichs / sondern simpliciter der Chur- und Fürsten von Sachsen
 Unterthanen seyn sollen / wie Sachsen inseriren wil / dessen ist Schwarz-
 burg nicht geständig. vid. Triplica 1569. f. 128. Item f. 131. 138. 139. 140.
 & 147. (b) Wobey die Nichtigkeit des Schwarzbgl. Anwolds An- und
 Vorbringen man leicht kan begreifen. Denn das Schw. Anstadt verè
 ein Subditus un dabenebenst in Weimar. Landes-Sachen ein subditus sim-
 pliciter sey / h. e. qui in omnibus parere tenetur. das confirmiret formula
 homagii in allen. x. qui enim omne dicit, nihil excludit. Statuiret er aber
 nummehr in einem und dem andern Actu das Contrarium, so machet auch
 das bloße nolle obedire Schwarzburg nicht zu einen Subditum secun-
 dum quid, liberiret auch nicht vom Juramento, sondern der Lehn- und Lan-
 des-Fürst bleibet vielmehr bey seiner ihn durch den Huldigungs-
 Eyde indehntè und univèrsaliter bestätigten Regul der Landes-Fürst-
 lichen Hoheit / und sämtlichen darzugehörigen Gerechtigkeiten
 so lange / biß der Vasall. Landfasse und Unterthan seine Exceptio-
 n, Exemption und Befreyung specialiter und ordentlich dociret habe.
 Inzwischen wird es dermahen doch von beyden Seiten bey der allbestan-
 ten Regula: Quod pendente appellatione nihil sit innovandum, sein ver-
 bleiben behalten / einfolglich werden alle Acta und Negoria, die von An-
 no 1561. biß hieher in dieser oder jener specie Juris superioritatis von
 Schwarzburg sind exerciret worden / als bloße Attentata, von
 keiner Rechts-Krafft seyn / noch weniger dieselbe zum Wènwèi-
 einer vermeindl. Præscription, und eines redlichen Herbringens / hin künfftig
 allegiret werden können. Zumahlen bey Erweigung / ob derjenige
 welcher per Juramentum zugesaget und gelobet hat / des Landes-Für-
 sten Fuzgen zu befördern / dessen Schaden zu wenden und zuwehren / Præscript.
 bonam fidem, (als welcher de Jure Canon. auch in præscriptione in me-
 memoriali erfordert wird) vor sich haben / und folglich ad præscriben-
 dum habilis seyn / und also derselbe die dem Landes-Fürsten zuste-
 hende Regalia Majora an sich bringen könne? Zugeschweigen vieler an-
 dern rationum, aus welchen die Dd. statuiren / quod subditus Regalia Ma-
 jora contra Principem præscribere planè nequeat. Und positò es hätte
 auch so gar die imemorial præscription eines Landfassen und Unterthanen
 wider seinen Landes-Fürsten zu Recht statt / welches doch so purè nicht
 kan eingeräumet werden / so folget doch gar nicht: Schwarzburg hat eines und das
 andere Regale redlich præscribiret. Ergò hat es auch die ganze superioritatem terri-
 torialem præscribiret. Denn à parte ad totum nulla valet consequentia. Und will
 ich vielmehr ex supra de ductis vor Sachsen also argumentiren: Wer in denen alten
 Zeiten hat die Landes-Heerfolge bey Anstadt Räßenburg und Plauen gehabt / der
 hat auch daselbst heute zu Tage die Superioritatem territorialem consequenter auch
 die Extra- oder Kriegs-Steuern. Ratio, quia in sequela oder Landes-Heerfolge
 olim superioritas territorialis maxime consistit. und die heußige Extra- oder Kriegs-
 Steuern das surrogatum davor seynd / teste Dn. Lynck, de super Territ. p. 76.
 Et
 Atqui

Præscriptio-
nis Actus.

Præscriptio-
bona fides.

Præscriptio-
subditi.

Sächsl. Su-
per. territor.

Atqui das Haus Sachsen hat im Arnstadt, die Land-Heerfolge besage obiger Acten/ un-
 streitig gehabt. Ergo gehöret die Superioritas Territorialis daseibst Sachsen und nicht
 Schw. Denn sonstn dieser Theil das surrogatum absque causa an sich nehme vor das/
 was er nie gehabt hat / und an dessen Stelle es ist surrogiret oder hingestellet wor-
 den. Welchem Unternehmen aber Exceptio Doli mali allerdings entgegen stehet:
 Quia saltem is sentit / commoda, qui sentit incommoda, und weilen die pendente
 Lite atque Processu eingeschlichene Schwarzhbl. Actus pro actibus illicitis mer-
 que attentatis sind zuhalten / wodurch praescriptio legitima nicht kan behauptet wer-
 den / hergegen / wie schon obgedacht / dieser Hoheits-Process schon Anno 1561. sich er-
 hoben hat / so stehet dahin / wenn hierbon der Terminus à Quo, wie billig / gesetzet
 wird / und davon 100. Jahr Retró gesetzet werden / ob und was vor Species Juris Ter-
 ritorialis solchergestalt von Schwarzburg werden legitime dociret werden können?
 Sonderlich wenn wahr wäre / wie es davor gehalten wird / daß die Land-Graffen von
 Ehüring. n. und an deren statt die Orn. Herzoge von Sachsen ein solches uberaltes Käy-
 serl. Privilegium hätten / daß wider sie in denen an sie verlichenen Juribus keine widrige
 Verbohenheit (und consequenter auch keine praescriptio) solle stat haben. Von welchem
 anjehs ein mehrers zu tractiren ganz vergeblich und umsonst seyn würde. In übrigen
 ist der Steuer-Punct in specie deutlich und klar von S. Weimar vorgestellet. Denn 1.
 die Ordinar-Steuer gehöret den Landes-Fürsten und hat hierinnen Schwarzb. in den
 ganzen Beweise keinen einzigen actum possessorium vor sich anzuführen vermocht. 2.
 Die Reichs-Steuer von denen Schwarzhbl. Reichs-Lehn-Landen wird Schwarzburg,
 Arnstadt nicht versaget werden. Aber 3. die Extra- oder Krieges-Steuer gebühret dem
 Landes-Fürsten und danebenst deme / der olim hat die Landes-Heerfolge gehabt / und
 der deshalb nach der Reichs-Matricula dem Reichs mit contribuiret / welches dreyes
 Schwarzburg wegen Arnstadt Käffernburg und Plauen / gleichfals nicht dociret hat/
 noch auch jemals wird dociren können / wohl aber dieses alles von S. Weimar mit
 Grunde kan gefaget werden. 4. Die possessio vel qf. der Franck-Steuer gebühret
 nach dem Laudo 1570. weiter nicht / als wie sie ist hergebracht / h. e. in Quan-
 to & Quali, und über diese Schnur darff auch pendente lite von Schwarzb. nit t ge-
 schritten werden / sonst sind es gleichfals Schw. Attentata. Nun aber hat Schwar-
 burg / besag. selbstigener Documenten und Acten die Franck-Steuer andergestalt
 nicht hergebracht / als daß sie (1.) müsse von denen Unterthanen gewilliget (2.) zu des
 Landes besten und sonderlich zu Verbesserung derer Lehn-Lande würcklich angewendet/
 und noch dazu (3.) behörig berechnet / wie (4.) auch weiter keine Schulden gemacht wer-
 den soll. Welches alles aber von Schw. Arnstadt. Seite schwerlich observiret wird. Wñ
 wenn dabenebenst im Arnstädtischen von Dorffe zu Dorffe solte das quantum der alten
 Francksteuer / de Anno 1561. und weiter rückwärts aus denen Register und Rechnun-
 gungen / gegen das jetzige quantum examiniret werden: So würde sich eine merckliche
 Erhöhung / wie nicht wenigr dieses finden / daß untern Nahmen und pretexte dieser
 Francksteuer auch gang andere und neue Collecten des Accises, Wein/Gettes und so
 weiter / pendente adhuc lite, eingeführet werden wollen. Ob nun zu dergleichen
 Neurrungen oder attentatis, welche eines theils die Landes-Fürstl. hohe Jura touchiren
 turbiren oder schwächen / und andern theils die Unterthanen mercklich graviren/conse-
 quenter die verlehene Lehn-Lande suo modo allerdings deterioriren der Lehn- und Lan-
 des-Fürste zu Weimar stille sitzen könne / das mögen und können andere besser / als ich/
 beurtheilen. Und was teglich 5. die Fräul. Steuer anderriff / so stehet wegen Arnstadt
 nichts davon in Actis noch in dem Raumb. Laudo 1570. Dahero bleibet auch diesfals
 die Regula vor dem Durchl. Landes-Fürsten / und was hierinnen beym Fürstenthum
 Weimar hergebracht ist / oder von dessen übrigen Landständen per unanimita oder Ma-
 jora wird gewilliget werden. Welchen denn Schwarzb. Arnstadt gleichfals / als ein
 Mitstand sich die Jura nicht entziehen kan. Ratione derer Schwarzhbl. Ausstattung a-
 ber wird es Zweiffels ohne bleiben bey den allgemeinen bekanten Sächsl. Lehn-Rech-
 ten / daß dergleichen aus der Lehne nicht / sondern von denen vorhandenen zulänglichchen
 Allodialibus solle abgegeben werden.

Nota: Viele LL. oder Dd. allhier zu allegiren / ist vor unnöthig angesehen wor-
 den / weil jeder Iudex die Jura selbst schon weiß / oder doch leicht findet / wenn
 vorher nur die Facta klar und richtig sind / die hier ex Actis Judicialibus zu sehen
 seynd.

F I N I S

Prascript.
 Terminus
 à Quo.

(1.)
 Ordinar-
 Steuer.
 (2.)
 Reichs-
 Steuer.
 (3.)
 Kriegs-
 Steuer.

(4.)
 Franck-
 Steuer.

(5.)
 Fräulein-
 Steuer
 Zusatz-
 ung.

PA 487. 40

ULB Halle 3
003 598 365



Sb. f

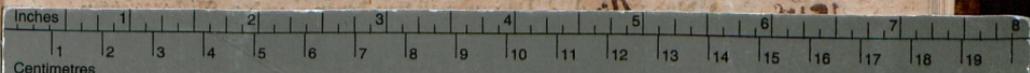
M. C.





Sächſiſche
 und
Schwarzburgiſche
ACTA
JUDICII POSSESSORII,
 Wegen der Steuer und anderer
 Landes-Hoheits-Jurium,
 Nebſt
 Einigen Sächſiſ. Special-Bemerkungen/
RATIONE
 Henſtadt / Käſſernburg / und Blauen.

Anno 1711.



Farbkarte #13

B.I.G.

